

Satzung
der Gemeinde Traitsching über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten

(Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 20.06.2024

Die Gemeinde Traitsching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einen gemeindlichen Kindergarten.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch eines gemeindlichen Kindergartens. Bei der Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (4) Bei einer erstmaligen Aufnahme eines Kindes vom 1. bis einschließlich 14. des Monats entsteht für das erste Monat die volle Monatsrate; bei einer erstmaligen Aufnahme des Kindes vom 15. bis zum Ende des Monats entsteht für den ersten Monat die Hälfte der vollen Monatsrate (§ 5).
- (5) Beim Ausscheiden während eines Monats entsteht die Gebühr für eine volle Monatsrate.
- (6) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein „Kindergartenjahr“ einschließlich des Monats August (01. September bis 31. August)
- (2) Die Jahresgebühren betragen bei einer Buchungszeit von:

<u>Buchungszeiten</u>		Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		Kinder bis Vollendung des dritten Lebensjahres	
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
a	3 bis 4 Stunden	1.800,00 €	150,00 €	2.160,00 €	180,00 €
b	4 bis 5 Stunden	1.920,00 €	160,00 €	2.400,00 €	200,00 €
c	5 bis 6 Stunden	2.040,00 €	170,00 €	2.640,00 €	220,00 €
d	6 bis 7 Stunden	2.160,00 €	180,00 €	2.880,00 €	240,00 €
e	7 bis 8 Stunden	2.280,00 €	190,00 €	3.000,00 €	250,00 €
f	8 bis 9 Stunden	2.400,00 €	200,00 €	3.240,00 €	270,00 €

(3) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(4) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) einen gemeindlichen Kindergarten, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 10,- €/Monat ermäßigt.

Ab dem dritten Kind wird für das älteste Kind keine Gebühr mehr erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 26.09.1979, zuletzt geändert am 01.08.2006 außer Kraft.

Traitsching, 21.06.2024

Gemeinde Traitsching

Marchl



1. Bürgermeister